

Unser Steuertipp

**Steuer-
berater
Mag. Gernot
Benesch**

☎ **02732/
82868**

www.benesch-wt.at



Steuroptimierte Geschenke

Abhängig vom Geschenkempfänger - ob Mitarbeiter oder Kunde - gibt es unterschiedl. steuerl. Regeln. Sachzuwendungen bis maximal € 186,- jährlich pro Mitarbeiter sind lohnsteuerfrei. Dazu gehören auch Geschenkmünzen, die nicht in Bargeld abgelöst werden können sowie Goldmünzen und Golddukat, bei denen der Goldwert im Vordergrund steht. Allg. ist die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen, somit auch an Weihnachtsfeiern, und den sich daraus ergebenden geldwerten Vorteilen wie erhaltene Verpflegung, konsumierte Unterhaltungsdarbietungen und genossene Reisen bis zu € 365,- im Jahr pro Mitarbeiter ebenfalls nicht der Lohnsteuerpflicht unterworfen. Die Geschenke können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Eine umsatzsteuerl. Eigenverbrauchsbesteuerung erfolgt, sofern Vorsteuerabzug bestand. Von dieser Umsatzsteuerpflicht sind nur kleine Aufmerksamkeiten wie CD, Bücher oder Blumen befreit. Weihnachtsgeschenke für Kunden sind üblicherweise nicht als Betriebsausgabe absetzbar, außer die Geschenkgegenstände sind geeignet, eine Werbewirkung zu entfalten. Ideal wäre es, wenn die Firmenbezeichnung oder das Logo die Weinflasche, den Kalender oder den Kugelschreiber zieren würden. Grundsätzl. besteht Umsatzsteuerpflicht, außer die Geschenke sind pro Empfänger und Kalenderjahr mit bis zu max. 40,- von geringem Wert oder ein Warenmuster.

Anzeige